Entschädigungssatzung des Amtes Kisdorf

in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 17.12.2020

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig – Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 10.12.2003, 09.06.2005, 25.09.2014 und 17.12.2020 folgende Entschädigungssatzung für das Amt Kisdorf erlassen:

Die folgende Textfassung berücksichtigt:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung vom 18.12.2003, rückwirkend in Kraft getreten am 01.04.2003,

- die 1. Nachtragssatzung vom 10.06.2005, rückwirkend in Kraft getreten am 18.02.2005,
- die 2. Nachtragssatzung vom 26.09.2014, in Kraft getreten am 23.10.2014,
- die 3. Nachtragssatzung vom 17.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021.

§ 1 Entschädigung für die Amtsvorsteherin / den Amtsvorsteher *

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt., deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, in Höhe eines Dreißigstel von 90% der festgesetzten Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers gewährt.

§ 1 a Entschädigung für die Stellvertretenden der Amtsdirektorin / des Amtsdirektors •

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt., deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor vertreten wird, nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Höhe eines Dreißigstel des in der Verordnung festgelegten Höchstsatzes gewährt.

§ 2 Entschädigung für die Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse des Amtes, in die sie gewählt sind, an sonstigen in der Hauptsatzung des Amtes bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von € 20,00.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld in Höhe von € 20,00.
- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie nicht gewählt sind und an denen sie nicht in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende von Ausschussmitgliedern bei deren Verhinderung teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von € 2,50.

§ 3 Entschädigung für die Mitglieder der Ausschüsse des Amtsausschusses •

Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein

^{§ 1} hat eine neue Fassung erhalten und ist am 23.10.2014 in Kraft getreten.

^{*§ 1} a ist neu eingefügt und am 01.01.2021 in Kraft getreten.

 ^{§ 3} hat eine neue Fassung erhalten und ist am 18.02.2005 in Kraft getreten.

Sitzungsgeld in Höhe von € 20,00. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied des Amtsausschusses sind, im Vertretungsfall."

§ 4 Entschädigung für Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von € 20,00. Dies gilt nicht für die oder den Vorsitzenden des Amtsausschusses.

§ 5 Entschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Darüber hinaus erhält die Gleichstellungsbeauftragte für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält ferner nach Maßgabe der Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld.
- (2) Der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre besondere Tätigkeit als Vertreterin eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Gleichstellungsbeauftragte vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten nicht übersteigen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 6 Verdienstausfallentschädigung

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes sowie im Verhinderungsfall deren Stellvertreter ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt € 10,00.

§ 7 Haushaltsabwesenheitsentschädigung

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtlich bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt € 10,00. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8 Betreuungskostenentschädigung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die ent-

gangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

§ 9 Reisekosten *

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostenrecht zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen für die Wegstreckenentschädigung nach den Vorschriften des Bundesreisekostenrechts.

§ 10 Entschädigung für die Amtswehrführerin / den Amtswehrführer

Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer und ihre und seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung und Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretung erhält anstelle der Entschädigung nach Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit bei Verhinderung der oder des Vertretenen eine Aufwandsentschädigung, die für jeden Tag der Vertretung 1/30 der Entschädigung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers beträgt.

Im übrigen erhalten die Mitglieder der Feuerwehren Entschädigungen nach den Höchstsätzen der hierzu nach dem Brandschutzgesetz erlassenen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien.

§ 11 Inkrafttreten (Hinweis)

Die Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2003 in Kraft.

Kattendorf, den 18.12.2003

Gez.: Klaus Mehrens Amtsvorsteher

Hinweis:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung ist rückwirkend am 01.04.2003 in Kraft getreten. Das In-Kraft-Treten der Änderungen richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Nachtragssatzung. Soweit einzelne Bestimmungen nicht mit der Ursprungsfassung in Kraft getreten sind, ist das Datum des In-Kraft-Tretens jeweils als Fußnote vermerkt.

- Die 1. Nachtragssatzung ist am 10.06.2005 ausgefertigt und rückwirkend am 18.02.2005 in Kraft getreten.
- Die 2. Nachtragssatzung ist am 26.09.2014 ausgefertigt und am 23.10.2014 in Kraft getreten.
- Die 3. Nachtragssatzung ist am 17.12.2020 ausgefertigt und am 01.01.2021 in Kraft getreten.

^{• § 9} hat eine neue Fassung erhalten und ist am 23.10.2014 in Kraft getreten.